

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld * 06359 Köthen (Anhalt)

Herrn
Uwe Krone
Wolfgang Str. 2
06366 Köthen (Anhalt)

Amt: Büro Kreistag
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 09:00 - 12:00
Di. und Do.: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Krause
Zimmer: 336
Telefon: 03496 60 1012
Fax: 03496 60 1552
E-Mail*: barbara.krause@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum
18.02.2016

Sehr geehrter Herr Krone.

anlässlich der 12. Sitzung des Kreistages am 11.02.2016 haben Sie im Rahmen der Einwohnerfragestunde folgende Fragen zur Bekanntmachung der Niederschrift im Ratsinformationssystem gestellt:

1. Warum sind die Antworten auf die Anfragen aus der Einwohnerfragestunde nicht einsehbar?
2. Wieso ist die Niederschrift vom 03.12.2015 schon mindestens seit 28.01.2016 bereits im Internet einsehbar, wenn sie doch heute erst genehmigt werden soll.

Ich möchte zu Ihren Fragen folgenden Sachstand vermitteln:

1. Es ist richtig, dass die schriftliche Beantwortung der Fragen aus der Einwohnerfragestunde der Niederschrift beizufügen ist. Adressaten der Niederschrift sind nach § 13 Abs.2 der Geschäftsordnung des Landkreises aber nur die Mitglieder des Kreistages. Ihnen ist die Niederschrift unverzüglich zuzuleiten. Die Bereitstellung der Niederschrift im Internet über das Ratsinformationssystem wird nicht von § 16 Abs.1 Satz 3 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erfasst und stellt daher ein zusätzliches Angebot des Landkreises für seine Einwohner dar. Nach § 58 Abs.3 KVG LSA besteht insoweit lediglich die Möglichkeit der Einsichtnahme für die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen. Da aber bei den Anlagen zur Niederschrift in Form der Beantwortung von Anfragen durchaus auch Textpassagen enthalten sind, die dem nicht öffentlichen Teil zuzuordnen wären, wird auf die generelle zusätzliche Veröffentlichung von Anlagen zur Niederschrift im Internet verzichtet.

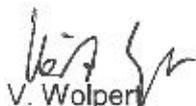
Insofern bitte ich um Ihr Verständnis, dass neben der Niederschrift Anlagen zur Niederschrift durch den Landkreis aus Gründen der Rechtssicherheit nicht im Internet veröffentlicht werden.

2. Die Genehmigung von Sitzungsniederschriften durch den Kreistag im rechtstechnischen Sinn sieht weder das KVG LSA noch die Hauptsatzung vor. Nach § 58 Abs.1 Satz 3 KVG LSA ist die Niederschrift dann rechtswirksam erstellt, wenn sie vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet ist. Der von Ihnen als Genehmigung aufgefasste Umstand ist die Behandlung von Einwendungen gegen die Niederschrift durch Mitglieder Kreistages nach § 58 Abs.2 KVG LSA, die nach § 13 Abs.3 der Geschäftsordnung mindestens 5 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen müssen. Hierüber hat bei Vorliegen der Kreistag abzustimmen. Dies führt aber nicht zur Unrichtigkeit der Niederschrift, sondern zur entsprechenden Ergänzung der Niederschrift.

Aus den oben genannten Gründen kann daher die Sitzungsniederschrift nach ihrer Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden auch dann schon ins Ratsinformationssystem eingestellt werden, wenn die Frist für Einwendungen durch Kreistagsmitglieder noch nicht abgelaufen ist. Verantwortlich für die Einstellung von Unterlagen in das Ratsinformationssystem ist das Büro des Kreistages und Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen wenden.

In der Hoffnung, Ihre Anfragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß


V. Wolper
Vorsitzender